



Gemeinde  
**BAUMA**

# **Marktreglement**

vom 27. Januar 2016



## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

	Artikel	Seite
Grundlage	1	4
Zweck	2	4
Perimeter	3	4
Publikation	4	4

### **II. Marktkommission**

	Artikel	Seite
Zusammensetzung	5	4
Sekretariat	6	4
Konstituierung	7	4
Aufgaben	8	4
Verantwortung	9	5
Kompetenzen	10	5

### **III. Marktchef oder Marktchefin**

	Artikel	Seite
Aufgaben	11	5
Verantwortung	12	6
Kompetenzen	13	6
Entschädigung	14	6

### **IV. Marktbetrieb**

	Artikel	Seite
Marktstände und Verkaufswagen	15	6
Zulassung	16	7
Anmeldung	17	7
Bewilligung	18	7
Platzbelegung	19	8
Abtretung an Dritte	20	8
Abmeldung	21	8
Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen	22	8
Markttermine und Verkaufszeiten	23	8
Fahrzeuge	24	9
Blaulichtorganisationen und Löscheinrichtungen	25	9
Gebühren	26	9
Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe	27	9
Lebensmittel	28	9
Lautsprecher	29	10
Abstände zu Läden	30	10
Beschriftungen	31	10
Preisanschrift	32	10
Masse und Gewichte	33	10
Tierseuchenverordnung	34	10
Verbotene Waren und Dienstleistungen	35	10
Jugendschutz	36	10
Reinigung und Entsorgung	37	10



Änderungen an gemieteten Marktständen	38	11
Haftung	39	11
Änderungen im Marktwesen	40	11
Zu widerhandlungen	41	11

<b>V. Rechtsschutz</b>	Artikel	Seite
Rechtsmittel	42	11
Beschwerden	43	12

<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	Artikel	Seite
Bisheriges Recht	44	12
Inkrafttreten	45	12

<b>VII. Gebühren</b>	Artikel	Seite
Marktstände, Verkaufswagen sowie ohne Stand oder Verkauf aus Fahrzeug	26.1	13
Überweisung	26.2	13
Reinigung und Entsorgung	26.3	13



## **I. Allgemeine Bestimmungen**

Grundlage	Art. 1 Die rechtliche Grundlage für dieses Marktreglement bildet Art. 26 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma vom 27. September 2009.
Zweck	Art. 2 Dieses Marktreglement bezweckt die geordnete Vorbereitung und Durchführung des Frühlings- und des Herbstmarktes in Bauma.
Perimeter	Art. 3 Der Gemeinderat legt auf Antrag der Marktkommission das Marktgebiet fest.
Publikation	Art. 4 Die Markttage werden von der Marktkommission jeweils rechtzeitig in den zuständigen Publikationsorganen wie Printmedien, Onlineplattformen oder Website bauma.ch veröffentlicht.

## **II. Marktkommission**

Zusammensetzung	Art. 5 <sup>1</sup> Die Marktkommission setzt sich zusammen aus dem Ressortvorsteher oder der Ressortvorsteherin Sicherheit des Gemeinderates als Präsident oder Präsidentin, dem Marktchef oder der Marktchefin und einem weiteren Mitglied als Stellvertreter oder Stellvertreterin des Marktchefs oder der Marktchefin.  <sup>2</sup> Die Marktkommission kann weitere interessierte Kreise wie Funktionäre und Funktionärinnen des Marktverbandes oder des Gewerbes einbinden.
Sekretariat	Art. 6 Das Sekretariat wird von einem Mitglied der Marktkommission geführt.
Konstituierung	Art. 7 Der Marktchef oder die Marktchefin und das nicht fest bestimmte Mitglied werden zu Beginn der Amtsdauer vom Gemeinderat ernannt.
Aufgaben	Art. 8 Die Marktkommission ist zuständig für  a) die Antragstellung des Marktreglementes und der Marktgebühren sowie weiterer Vorschriften betreffend das Marktwesen an den Gemeinderat;



- b) die Organisation und die Durchführung der Märkte;
- c) die Kontrolle der Märkte;
- d) die Bewilligung von Ausnahmen von diesem Reglement in wichtigen und begründeten Einzelfällen.

Verantwortung

Art. 9

Die Marktkommission ist verantwortlich für

- a) die Einhaltung des Marktreglementes und weiterer Vorschriften betreffend das Marktwesen;
- b) ein ausgewogenes Marktangebot;
- c) die transparente Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer und Marktteilnehmerinnen;
- d) die Einhaltung des Nettoaufwands gemäss Voranschlag der Gemeinde.

Kompetenzen

Art. 10

Der Marktkommission stehen folgende Kompetenzen zu: Die Bewilligung über im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 1'000.00 im Aufgabenbereich.

### III. Marktchef oder Marktchefin

Aufgaben

Art. 11

Der Marktchef oder die Marktchefin ist zuständig für

- a) die Überwachung des Marktbetriebs;
- b) die Kontrolle über die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften;
- c) die Erteilung von Bewilligungen und Absagen;
- d) das Erstellen eines Plans über die Einteilung und Nummerierung der Standplätze;
- e) die Vorbereitung des Marktgebietes (öffentlicher und Individual-Verkehr, Strom, Kehricht etc.);
- f) die Information und Werbung;
- g) die Einreichung von Gesuchen für polizeiliche Bewilligungen;



- h) den Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen;
- i) den Einzug der Gebühren;
- j) die Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und des Warensortiments;
- k) die Kontrolle der Arbeitsbewilligungen und ggf. der Reisengewerbelegitimationen;
- l) die Erstellung des Voranschlags sowie der Abrechnung.

Verantwortung

Art. 12

Der Marktchef oder die Marktchefin ist verantwortlich für

- a) einen geordneten, vorschriftsgemässen Marktbetrieb;
- b) die Information des Gemeinderates, der Marktteilnehmer und -teilnehmerinnen sowie der Öffentlichkeit über alle wesentlichen Marktangelegenheiten.

Kompetenzen

Art. 13

Dem Marktchef oder der Marktchefin stehen folgenden Kompetenzen zu:

- a) Die Erteilung der Bewilligung für die Marktteilnahme;
- b) die Verweigerung der Zulassung zum Markt;
- c) die Wegweisung vom Markt;
- d) das Anordnen von vorübergehenden Massnahmen zur Sicherstellung des geordneten Marktbetriebs, sofern die Marktkommission nicht rechtzeitig einen Entscheid treffen kann.

Entschädigung

Art. 14

Die Entschädigung des Marktchefs oder der Marktchefin richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

**IV. Marktbetrieb**

Marktstände und Verkaufswagen

Art. 15

<sup>1</sup>Das Aufstellen von Marktständen und Verkaufswagen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung des Marktchefs oder der Marktchefin zu erfolgen.

<sup>2</sup>Die angeordneten Verkaufsfronten sind einzuhalten.



<sup>3</sup>Die maximale Länge eines Marktstandes oder Verkaufswagens beträgt 16 Meter.

<sup>4</sup>Die Gemeinde kann Marktstände zu verursachergerechten Ansätzen zur Verfügung stellen.

#### Zulassung

##### Art. 16

<sup>1</sup>Der Markt steht jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Marktreglements unterzieht, zum Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen.

<sup>2</sup>Bei der Erteilung von Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten.

<sup>3</sup>Die Zulassung kann verweigert werden, wenn

- a) das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht;
- b) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung des Marktgewerbes bietet;
- c) ein Überangebot des betreffenden Artikels besteht;
- d) die Stand- und Platzgebühren nicht fristgerecht bezahlt worden sind;
- e) sich der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nicht für beide Markttage des jeweiligen Marktes anmeldet.

<sup>4</sup>Bewerben sich mehrere Markthändler oder -händlerinnen mit gleichartigem Angebot, erhalten bisherige Bewerber und Bewerberinnen den Vorzug, welche sich für beide Markttage angemeldet haben oder deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist. Der Marktchef oder die Marktchefin kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen das vorliegende Reglement verstossen oder öffentliches Ärgernis erregen, den Warenverkauf verbieten und vom Platz weisen.

#### Anmeldung

##### Art. 17

<sup>1</sup>Anmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Anmeldeschluss für den Frühlingmarkt ist der 15. Februar. Anmeldeschluss für den Herbstmarkt ist der 15. August.

<sup>2</sup>In der Anmeldung sind alle Verkaufsartikel, die Masse des Marktstandes oder Verkaufswagens sowie Angaben über den Strombedarf genau zu deklarieren.

#### Bewilligung

##### Art. 18

<sup>1</sup>Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche oder elektronische Bewilligung (Zusage) des Marktchefs oder der Marktchefin.



	<p><sup>2</sup>Der Marktchef oder die Marktchefin kann allfälligen Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse und der geordnete Marktbetrieb erlauben.</p>
Platzbelegung	<p>Art. 19</p> <p><sup>1</sup>Marktstände dürfen nur innerhalb des festgelegten Marktgebietes aufgestellt werden.</p> <p><sup>2</sup>Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, die regelmässig am Markt teilnehmen, werden bei der Platzzuweisung bevorzugt.</p> <p><sup>3</sup>Der Marktchef oder die Marktchefin kann über Standplätze anderweitig verfügen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Gebühren nicht fristgerecht bezahlt worden sind;</li><li>b) der Standplatz am Markttag nicht bis 09.00 Uhr bezogen worden ist.</li></ul> <p><sup>4</sup>Ein Entschädigungsanspruch besteht in keinem Fall.</p>
Abtretung an Dritte	<p>Art. 20</p> <p>Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs oder der Marktchefin nicht an Dritte abgetreten werden.</p>
Abmeldung	<p>Art. 21</p> <p>Im begründeten Verhinderungsfalle muss eine Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder elektronisch eingegangen sein. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag werden die Gebühren gemäss Anmeldung zur Zahlung fällig.</p>
Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen	<p>Art. 22</p> <p><sup>1</sup>Das lokale Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann nicht garantiert werden. Am Markttag hat das Gewerbe die Marktstände und Verkaufswagen im ganzen Marktperimeter auch vor den Schaufenstern zu dulden.</p> <p><sup>2</sup>Im Interesse der Erhaltung eines echten Warenmarktes kann die Marktkommission die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen begrenzen.</p>
Markttermine und Verkaufszeiten	<p>Art. 23</p> <p><sup>1</sup>Der Frühlingmarkt findet statt am ersten Freitag und Samstag im April. Fällt der erste Freitag im April auf den Karfreitag, wird der Markt eine Woche später durchgeführt.</p>





<sup>2</sup>Der Herbstmarkt findet am ersten Freitag und Samstag im Oktober statt.

<sup>3</sup>Der Landmaschinenmarkt findet nur am Freitag statt.

<sup>4</sup>Die Verkaufszeiten sind:

- a) Freitags von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr;
- b) samstags von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

#### Fahrzeuge

Art. 24

<sup>1</sup>Das Abstellen von Fahrzeugen oder Ladegutes auf dem Marktareal wird nicht geduldet. Über Ausnahmen entscheidet der Marktchef oder die Marktchefin.

<sup>2</sup>Die Marktkommission legt die Parkplätze für die Marktteilnehmer und -teilnehmerinnen fest.

<sup>3</sup>Das Abstellen von Fahrzeugen und Ladegut auf privatem Grund darf nur mit Bewilligung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. dessen oder deren Verwaltung erfolgen. Der Marktbetrieb darf dadurch nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

#### Blaulichtorganisationen und Löscheinrichtungen

Art. 25

Die Zu- bzw. Durchfahrt für die Blaulichtorganisationen (Polizei, Feuerwehr und Sanität) muss jederzeit gewährleistet sein. Lösch-einrichtungen sind freizuhalten.

#### Gebühren

Art. 26

<sup>1</sup>Für die Benützung der Standplätze und der Marktstände setzt der Gemeinderat auf Antrag der Marktkommission die Gebühren fest.

<sup>2</sup>Der Markt bereichert als Begegnungsstätte das Dorfleben. Diesem Aspekt wird bei der Festlegung der Gebühren Rechnung getragen.

#### Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe

Art. 27

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen dem Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden und der zugehörigen Verordnung. Schausteller und Schaustellerinnen müssen dem Marktchef oder der Marktchefin auf Verlangen eine ausreichende Haftpflichtversicherung und/oder den Sicherheitsnachweis einer akkreditierten oder anerkannten Inspektionsstelle vorweisen können.

#### Lebensmittel

Art. 28

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der kantonalen und kommunalen Lebensmittelkontrolle.



Lautsprecher	<p>Art. 29 Ohne ausdrückliche Bewilligung des Marktchefs oder der Marktchefin dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Marktstände und Verkaufswagen in der Nachbarschaft sowie Anwohner und Anwohnerinnen Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.</p>
Abstände zu Läden	<p>Art. 30 Der Eingang zu Läden ist auf einer Länge von 1.5 Meter freizuhalten. Über Ausnahmen entscheidet der Marktchef oder die Marktchefin.</p>
Beschriftungen	<p>Art. 31 Jeder Marktteilnehmer oder jede Marktteilnehmerin hat seinen oder ihren Marktstand oder Verkaufswagen an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20x40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften.</p>
Preisanschrift	<p>Art. 32 Sämtliche angebotene Ware muss mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF versehen sein.</p>
Masse und Gewichte	<p>Art. 33 Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewichte einzuhalten.</p>
Tierseuchenverordnung	<p>Art. 34 Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.</p>
Verbotene Waren und Dienstleistungen	<p>Art. 35 Es gelten die in der Verordnung zum Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden im Anhang 1 aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.</p>
Jugendschutz	<p>Art. 36 Marktteilnehmer und Marktteilnehmerinnen sind verpflichtet, die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen zum Alkohol- und Tabakverkauf einzuhalten.</p>
Reinigung und Entsorgung	<p>Art. 37 <sup>1</sup>Die Marktteilnehmer und -teilnehmerinnen sind verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Stand- oder Marktplatz nach Gebrauch zu reinigen;</li><li>b) den Abfall mitzunehmen.</li></ul> <p><sup>2</sup>Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten für Reinigung und Entsorgung in Rechnung gestellt.</p>



Änderungen an gemieteten Marktständen	<p>Art. 38</p> <p><sup>1</sup>Es ist dem Mieter oder der Mieterin untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Marktständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen oder Nägel einzuschlagen.</p> <p><sup>2</sup>Bei Zuwiderhandlungen wird der Mieter oder die Mieterin ersatzpflichtig.</p>
Haftung	<p>Art. 39</p> <p>Jeder Marktteilnehmer oder jede Marktteilnehmerin nimmt auf eigenes Risiko am Markt teil und hat über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein oder ihr Geschäft zu verfügen.</p> <p>Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage des Marktes infolge höherer Gewalt entstehen können.</p>
Änderungen im Marktwesen	<p>Art. 40</p> <p>Bei Veränderungen im Marktwesen ist der Schweizerische Marktverband (SMV), Sektion Zürich, sowie die Vereinigung Nordostschweizerischer Marktorte (VNOSM) in das Vernehmlassungsverfahren einzubeziehen.</p>
Zuwiderhandlungen	<p>Art. 41</p> <p>Wer die Bestimmungen dieses Reglements oder Anordnungen der Marktkommission, des Marktchefs oder der Marktchefin sowie weiterer zuständiger Funktionäre oder Funktionärinnen missachtet, wird</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) in leichten Fällen verwarnt;</li><li>b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen.</li></ul> <p>Bei wiederholten Verstössen kann ein Markthändler oder eine Markthändlerin gesperrt und für weitere Marktbesuche nicht mehr zugelassen werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.</p>

## **VI. Rechtsschutz**

Rechtsmittel	<p>Art. 42</p> <p>Zusagen, Absagen und allfällige Weisungen der Marktkommission sowie des Marktchefs oder der Marktchefin sind verwaltungsrechtliche Verfügungen. Gegen solche kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.</p>
--------------	---



Beschwerden	<p>Art. 43</p> <p><sup>1</sup>Beschwerden jeder Art, die den Marktbetrieb betreffen, sind an die Marktkommission zu richten.</p> <p><sup>2</sup>Für die Behandlung von Beschwerden gegen die Marktkommission, betreffend das Aufstellen von Marktständen und Verkaufswagen sowie den Marktbetrieb, ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p><sup>3</sup>Allfällige Beschwerden und Reklamationen sind der Kommission oder dem Gemeinderat Bauma schriftlich und mit Begründung einzureichen.</p>
-------------	---

## VII. Schlussbestimmungen

Bisheriges Recht	<p>Art. 44</p> <p>Bisheriges Recht, das im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Marktreglements steht, wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Marktreglements für nicht anwendbar erklärt.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 45</p> <p>Dieses Marktreglement und die Gebührenansätze treten per 1. Januar 2016 in Kraft.</p>

Genehmigt vom Gemeinderat  
am 27. Januar 2016 (Beschluss Nr. 2016-20)

Gemeinderat Bauma

Marianne Heimgartner  
Gemeindepräsidentin

Andreas Strahm  
Gemeindeschreiber



**VII. Gebühren** (Art. 26 des Marktreglements)  
Gültig ab 1. Januar 2016

	Art. 26.1			
Marktstände, Verkaufswagen sowie ohne Stand oder Verkauf aus Fahrzeug	Für die Teilnahme am Markt werden folgende Gebühren erhoben:			
	a) Platzmiete für Marktstand oder Verkaufswagen inkl. Stromanschluss je lfm	CHF	17.00	
	b) Werbebeitrag, pauschal (an Marktverband: CHF 7.00, an Gemeinde: CHF 3.00)	CHF	10.00	
	c) Marktstand der Gemeinde, pauschal (ungedeckt)	CHF	65.00	
Überweisung	Art. 26.2 Die Gebühren sind im Voraus auf das Postkonto der Gemeinde Bauma zu überweisen.			
Reinigung und Entsorgung	Art. 26.3 Reinigung und Entsorgung gemäss Art. 37 Abs. 2 erfolgt zum Stundenansatz von	CHF	50.00	